

→ ag solidarität mit gustl mollath
c/o reiner hofmann
zöllnertorstraße 8
91126 schwabach
info@gustl-for-help.de

reiner hofmann zöllnertorstraße 8 91126 schwabach

→ Bayerischer Landtag
Petitionsausschuss
Maximilianeum
81627 München

Fax (0 89) 41 26 17 68

Schwabach, 15.01.2013

→ Petition an den Bayerischen Landtag

→ Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen Gustl F. Mollath reichen wir eine Petition aus folgendem Grund ein:

Derzeit ist Herr Mollath im BKH Bayreuth untergebracht. Obwohl Herr Dr. Leipziger telefonisch heute morgen der Rechtsanwältin von Herrn Mollath zugesichert hatte, dass beide vor einer Verlegung informiert werden würden, kam Herr Dr. Leipziger heute Nachmittag um 16:20 Uhr in das Zimmer von Herrn Mollath und kündigte Herrn Mollath die Verlegung nach Ansbach ins dortige BKH an. Ein Mitarbeiter war in Begleitung von Herrn Dr. Leipziger. Die Verlegung sollte sofort durchgeführt werden. Herr Dr. Leipziger behauptete gegenüber Herrn Mollath, die Rechtsanwältin sei informiert und die Verlegung mit dieser abgesprochen. Herr Mollath weigerte sich, nach Ansbach verlegt zu werden und bat um rechtlichen Beistand durch seine Verteidigerin. Daraufhin verließen die beiden Herren sein Zimmer.

Herr Mollath möchte im BKH Bayreuth bleiben. Er hat sich dort eingewöhnt, kennt die Station und hat soziale Kontakte. Derzeit ist wegen des geplanten Wiederaufnahmeverfahrens sowieso viel Unruhe, welches verständlicherweise zu einer Belastung führt. Hierzu noch eine weitere Belastung durch eine Verlegung gegen den Willen von Herrn Mollath ist unmenschlich. In dem gesamten Verfahren wurde die Würde des Herrn Mollath mehrfach missachtet und mehrfach wurden seine Grundrechte verletzt. Herrn Mollath jetzt gegen seinen Willen in ein anderes BKH zu transportieren, wäre ein weiterer Verstoß.

Die Staatsanwaltschaft in Regensburg prüft derzeit im Zuge des geplanten Wiederaufnahmeverfahrens den Tatbestand der Rechtsbeugung. Herr Mollath hat Anspruch auf Beachtung seines Willens. Die von Herrn Dr. Leipziger gegenüber der Rechtsanwältin vorgetragenen Gründe, es sei zum Wohle von Herrn Mollath, da dieser kein Vertrauen zum Personal des BKH Bayreuth habe und zudem sei Dr. Leipziger wegen der gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren

→ Die Würde des Menschen ist unantastbar.

→ möglicherweise befangen, rechtfertigen keine Verlegung. Herr Mollath hat - auch im Zuge einer freiheitsentziehenden Maßnahme - persönliche Rechte. Es gibt keinen sachlichen Grund, der eine Verlegung rechtfertigen würde.

Die Befangenheit von Dr. Leipziger sollte dazu führen, diesen zu suspendieren oder an ein anderes BKH zu versetzen, kann aber keinen weiteren Eingriff in die Rechte von Herrn Mollath rechtfertigen. Der von Herrn Dr. Leipziger demonstrierte Paternalismus darf nicht zu Lasten von Herrn Mollath gehen.

← Wir beantragen, von einer Verlegung des Herrn Mollath aus dem BKH Bayreuth Abstand zu nehmen und diesen im BKH Bayreuth zu belassen.

→ Herr Dr. Leipziger hat mit der Aussage, die Verlegung nach Ansbach sei mit seiner Rechtsanwältin abgesprochen, die Unwahrheit gesagt.

→ In der Anlage erhalten Sie die beiden Schreiben von Rechtsanwältin Lorenz-Löblein und das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Strate zu Ihrer Kenntnis.

← Die Sache ist sehr eilig, denn es steht zu befürchten, dass Herr Dr. Leipziger erneut einen Versuch machen wird, Herrn Mollath zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Hofmann

← gez. Robert Lindner
gez. Marion Ullmann

für die Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath

Erika Lorenz-Löblein

Rechtsanwältin

Sozialbetriebswirtin (bfw/itw-FHM)

Qualitätsmanagementbeauftragte

Schneeglöckchenstraße 84 A

80995 München

Telefon und Fax 089 / 150 77 77

RAin Lorenz-Löblein · Schneeglöckchenstr. 84A · 80995 München

An das

BKH Bayreuth

Herrn Dr. Klaus Leipziger

Frau Dr. Ines Bahlig-Schmidt und Koll.

Nordring 2

95445 Bayreuth

München, den 14.01.13

Verlegung Gustl Mollath

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach wurde ich darauf angesprochen, dass eine Verlegung von Herrn Mollath in ein anderes BKH geplant sei.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde ich mit Herrn Mollath mit der Vertretung seiner Interessen in der Strafvollstreckung beauftragt.

Ich weise Sie auf das rechtliche Gehör hin und bitte um angemessene vorherige Bekanntgabe einer Verlegung oder anderer geplanter Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Lorenz-Löblein

Rechtsanwältin

Ust-IdNr.: DE271428563

Telefon und Fax: 089 / 150 77 77

E-Mail: info@lorenz-loeblein.de

Stadtsparkasse München

BLZ 701 500 00

Konto-Nr.: 7414 5889

Erika Lorenz-Löblein

Rechtsanwältin

Sozialbetriebswirtin (bfw/itw-FHM)

Qualitätsmanagementbeauftragte

Schneeglöckchenstraße 84 A

80995 München

Telefon und Fax 089 / 150 77 77

RAin Lorenz-Löblein · Schneeglöckchenstr. 84A · 80995 München

An das

BKH Bayreuth

Herrn Dr. Klaus Leipzger

Frau Dr. Ines Bahlig-Schmidt und Koll.

Nordring 2

95445 Bayreuth

per FAX: 0921-283-3104

München, den 15.01.2012

Verlegung Gustl Mollath

Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,

hiermit bestätige ich den Inhalt des heute morgen geführten Telefonats schriftlich:

Sie haben mitgeteilt, dass der Bezirk Oberbayern derzeit eine Verlegung von Herrn Mollath prüfe.

Eine Verlegung könne sinnvoll und notwendig sein, dies habe zwei Gründe. Zum einen könne es für Herrn Mollath besser sein, in einem anderen BKH untergebracht zu werden, da er sowieso kein Vertrauen zum Personal des BKH Bayreuth habe. Der zweite Grund sei die Tatsache, dass Dr. Leipziger aufgrund der gegen ihn eingereichten Anzeigen möglicherweise befangen sein könnte.

Sie haben zugesagt, dass sowohl Herr Mollath als auch ich zu einem angemessenen Zeitpunkt vorab informiert werden.

Ich weise nochmals auf den Anspruch auf rechtliches Gehör von Herrn Mollath hin.

Eine Kopie dieses Schreibens sende ich an den Bezirk Oberbayern, zu Händen von Herrn Dr. Denzler, Sie haben gesagt, von dem Bezirk gehe die Überlegung zur Verlegung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Lorenz-Löblein

Rechtsanwältin

Verteiler:

Bezirk Oberbayern, Fax-Nummer: 0921-7846-93100

Ust-IdNr.: DE271428563

Telefon und Fax: 089 / 150 77 77

E-Mail: info@lorenz-loeblein.de

Stadtsparkasse München

BLZ 701 500 00

Konto-Nr.: 7414 5889

Erika Lorenz-Löblein

Rechtsanwältin

Sozialbetriebswirtin (bfw/itw-FHM)

Qualitätsmanagementbeauftragte

Schneeglöckchenstraße 84 A

80995 München

Telefon und Fax 089 / 150 77 77

RAin Lorenz-Löblein · Schneeglöckchenstr. 84A · 80995 München

An das

BKH Bayreuth

Herrn Dr. Klaus Leipziger

Frau Dr. Ines Bahlig-Schmidt und Koll.

Nordring 2

95445 Bayreuth

per FAX: 0921-283-3104

München, den 15.01.2012

Verlegung Gustl Mollath

Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,

ich hatte Ihnen heute per Fax den Inhalt unseres Telefonats bestätigt.

Ich halte daher nochmals fest: Sie hatten mir bei unserem heutigen Telefonat erklärt, dass tatsächlich über eine Verlegung von Herrn Mollath in ein anderes Bezirkskrankenhaus nachgedacht werde, weil gegen Sie nunmehr eine weitere Anzeige erstattet wurde und das Vertrauensverhältnis zu Herrn Mollath nicht gegeben sei.

Ich hatte Sie bereits mündlich gebeten, mich zeitig vor der Umsetzung eines tatsächlich gefassten Entschlusses zu informieren. Diese Bitte hatte ich auch in dem Schreiben von heute, das Ihnen per Fax zugegangen ist, wiederholt. Sie hatten mir heute morgen zugesagt, sowohl Herrn Mollath als auch mich rechtzeitig vor einer geplanten Verlegung zu informieren.

Ich höre nun von Herrn Mollath, dass Sie diesem gegenüber behaupten, ich hätte Ihnen gegenüber einer Verlegung nach Ansbach zugestimmt, und dass Sie tatsächlich an Herrn Mollath das Ansinnen antrugen, noch am Nachmittag des heutigen Tages die Überführung nach Ansbach anzutreten, wozu dieser jedoch nicht bereit gewesen sei.

Mir ist weder Ihre Behauptung meiner angeblichen Zustimmung noch ihr Vorgehen verständlich.

Ich verbitte mir, dass Sie mir eine Zustimmung unterstellen. Holen Sie diese bitte eine ausreichende Zeit vorher und schriftlich ein. Ich verbitte mir auch weitere Versuche, von Ihnen ohne Rücksprache mit mir getroffene Entscheidungen über eine Verlegung, in die Tat umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Lorenz-Löblein

Verteiler: Bezirk Oberbayern, Fax-Nummer: 0921-7846-93100

Ust-IdNr.: DE271428563

Telefon und Fax: 089 / 150 77 77

E-Mail: info@lorenz-loeblein.de

Stadtsparkasse München

BLZ 701 500 00

Konto-Nr.: 7414 5889

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 0921/283-3104

An die Leitung der
Klinik für Forensische Psychiatrie
Herrn Chefarzt Dr. Klaus **Leipziger**
Nordring 2
95445 Bayreuth

Hamburg, am 15.1.2013/gs

Gustl Mollath

Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,

Ihnen wird bekannt sein, dass ich Herrn Mollath gemeinsam mit einer Münchener Kollegin in der Vorbereitung des von ihm angestrebten Wiederaufnahmegesuchs vertrete. Herr Mollath hat mich – was anwaltlich versichert wird – gleichfalls beauftragt, in der nachfolgend angesprochenen Sache für ihn tätig zu werden:

Herrn Mollath wurde heute durch Sie die angeblich mit dem Bezirk abgesprochene Absicht eröffnet, ihn kurzfristig in ein anderes Krankenhaus – genannt wurde das Bezirkskrankenhaus Ansbach – zu verlegen. Welche Gründe diese Maßnahme motivieren sollen, wurde Herrn Mollath nicht erläutert.

Im Auftrag von Herrn Mollath

w i d e r s p r e c h e

HOLSTENWALL 7 - 20355 HAMBURG
TELEFON: 040/4502160 - TELEFAX: 040/4502166 - GERICHTSKASTEN: 112
KONTEN UNTER GERHARD STRATE: COMMERZBANK 455555700 (BLZ 20080000)
HAMBURGER SPARKASSE 1238 120644 (BLZ 20050550) POSTBANK 405207-206 (BLZ 20010020)
M.M.WARBURG BANK 1000 452 017 (BLZ 20120100)
USt.-IdNr.: DE118301981

ich dieser Maßnahme und der ihr vorausgegangenen Anordnung. Diese Anordnung ist schon deshalb **rechtswidrig**, weil sie Herrn Mollath gegenüber bislang nicht begründet worden ist.

Sie ist darüber hinaus auch **verfassungswidrig**. Damit wird das auch für Herrn Mollath geltende, aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes verletzt. Herr Mollath hält sich schon seit dreieinhalb Jahren in Ihrer Klinik auf. Er hat sich hieran zwar nicht gewöhnt, weil die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, wie sie das Landgericht Nürnberg-Fürth in seinem Urteil vom 8.8.2006 verfügt hat, von Anfang rechtswidrig war. Dies wird sich in absehbarer Zeit auch im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens bestätigen.

Dennoch hat Herr Mollath einen Anspruch darauf, nicht beliebig aus der Umgebung herausgerissen und der sozialen Kontakte beraubt zu werden, die sich durch den jahrelangen Aufenthalt in Ihrer Klinik ergeben haben. Es gelten hier die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht schon vor gut zwanzig Jahren in dem Fall eines anderen meiner Mandanten ausgesprochen hat:

„Auch einem Strafgefangenen ist der Vertrauensschutz nicht grundsätzlich verschlossen; dieser kann sich auch auf den Ort der Strafvollstreckung beziehen. Gerade für den Gefangenen, der sich nicht wie der Mensch in Freiheit seine engeren sozialen Kontakte selbst auswählen und sich von anderen abwenden kann, erhält das Gewohntsein in die Gegebenheiten einer bestimmten Anstalt große Bedeutung: So muß er etwa mit dem Aufsichtspersonal auszukommen lernen, ebenso mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt, und er kann nur in einem beschränkten Maße unter den Gefangenen engere Bindungen knüpfen und andere Kontakte meiden. Bei der Verlegung in eine neue Anstalt beginnt der Prozeß, sich innerhalb der objektiven Gegebenheiten der neuen Anstalt sein persönliches Lebensumfeld aufzubauen, von neuem. Diese Position ist jedenfalls dann schutzwürdig, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafvollstreckungsbehörde in einem Gefangenen das Vertrauen erweckt hat, es werde bei der Strafvollstreckung in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt bleiben.“

Ich habe Ihnen die Entscheidung nochmals in Ablichtung beigefügt. Sie ist vielfach veröffentlicht worden, so beispielsweise in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1993, 3191 ff.

Diese Entscheidung gilt auch im vorliegenden Falle. Der Unterschied, dass Herr Mollath kein Strafgefangener, sondern ein „Untergebrachter“ ist, ändert hieran **nichts**. § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes lautet:

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Dieser Gesetzesbefehl ist durch die hier zuständigen Behörden des Bezirks – gleichermaßen aber auch durch Sie – zu beachten.

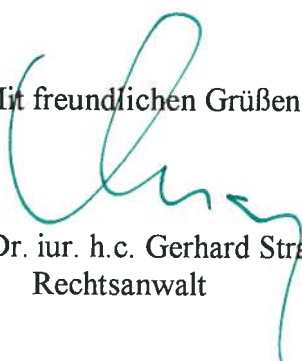
Auch darf ich Sie daran erinnern, was Sie selbst der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in Ihrer Stellungnahme vom 19.4.2012 mitgeteilt haben:

*„Überlegungen und Vorbereitungen, Herrn Mollath durch Verlegung in eine andere bayerische Maßregelvollzugsklinik die Möglichkeit zu einem unbelasteten quasi Neuanfang zu ermöglichen, **scheiterten** an der mangelnden Kooperation des Patienten, welcher ein Gespräch mit dem potentiell in Frage kommenden Maßregelvollzugsleiter der avisierten Klinik ablehnte.“*

Meinem Widerspruch können Sie entnehmen, dass sich an der Haltung meines Mandanten – seiner mangelnden Kooperationsbereitschaft – **nichts** geändert hat. Wenn Sie noch im April des letzten Jahres die Überlegung, Herrn Mollath in ein anderes Maßregelvollzugskrankenhaus zu verlegen, wegen seines Mangels an Kooperation für **gescheitert** erklärten, drängt sich Herrn Mollath der naheliegende Gedanke auf, dass das Wiederaufgreifen dieser – mit Ihren Worten – **gescheiterten** Überlegungen auf **sachfremden** Motiven beruht. Sollte eine Umsetzung der Verlegungsanordnung ernsthaft verfolgt werden, können Sie sicher sein, dass ich hieraus im Interesse meines Mandanten alle gebotenen rechtlichen Konsequenzen ziehe. Das sollten Sie und der Bezirk ernst nehmen.

Ich bitte um umgehende Mitteilung, welche Behörde und welcher verantwortliche Mitarbeiter dieser Behörde sich mit Ihnen dahingehend abgestimmt haben, dass Herr Mollath kurzfristig nach Ansbach verlegt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen!


(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)
Rechtsanwalt

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BVR 196/92 -

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde



des Herrn Michael J a u e r n i k ,
Äußere Passauer Straße 90 (Justizvollzugsanstalt), Straubing,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Strate,
Grindelallee 164, Hamburg 13 -

- gegen a) den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 3. Januar 1992 - VAs 18/91 -,
b) den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
vom 6. September 1991 - 1 Zs 26/91 -,
c) die Anordnung der Staatsanwaltschaft Hamburg
vom 13. August 1991 - 52 Js 445/88 -

und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richter Vizepräsident Mahrenholz,

Kruis,
Winter

am 28. Februar 1993 einstimmig beschlossen:

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht in Hamburg vom
13. August 1991 - 52 Js 445/88 -, der
Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Hamburg vom
6. September 1991 - 1 Zs 28/91 - und
der Beschluß des Hanseatischen Ober-

Herrn Rechtsanwalt
Gerhard Strate
Grindelallee 164

2000 Hamburg 13

landesgerichts vom 3. Januar 1992 - VAs
18/91 - verletzen den Beschwerdeführer
in seinem Grundrecht aus Artikel 2
Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbin-
dung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Die Entscheidungen werden aufgehoben.
Die Sache wird an die Staatsanwalt-
schaft bei dem Landgericht in Hamburg
zurückverwiesen zur Einleitung der
erforderlichen Strafvollstreckungsmaß-
nahmen.

Damit ist der Antrag auf Erlaß einer
einstweiligen Anordnung erledigt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat
dem Beschwerdeführer die notwendigen
Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verlegung eines
Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt auf der
Grundlage der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO).

1. a) Der Beschwerdeführer verübte in Hamburg fünf Bank-
überfälle, dann einen in Hannover und zuletzt einen weiteren
in Ulm, bei dem er im Jahr 1988 gefaßt und alsbald nach Ham-
burg überstellt wurde. Dort wurde er zu einer Gesamtfreiheits-
strafe von neun Jahren und zehn Monaten verurteilt. Am 4. Feb-
ruar 1989 begann die Vollstreckung in der Justizvollzugsan-
stalt Hamburg-Fuhlsbüttel II. Der Beschwerdeführer führte in

der Folgezeit eine Vielzahl von Strafvollzugs-Beschwerdeverfahren mit wechselndem Erfolg durch und beteiligte sich im Frühjahr 1990 an einer "Gefängnisrevolte" in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel. Im Oktober 1990 stellte das Strafvollzugsamt der Freien und Hansestadt Hamburg fest, daß Hamburg für den Vollzug der Strafe örtlich nicht zuständig sei, weil der Beschwerdeführer dort, wie sich aus dem Urteil ergebe, weder seinen Aufenthalts- noch seinen Wohnort gehabt habe, und regte bei der Vollstreckungsbehörde die Verlegung an.

b) Am 13. August 1991 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit, daß er nach § 24 StVollstrO in die örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt Straubing verlegt werde. Seine Beschwerde zum Generalstaatsanwalt und die Anfechtung vor Gericht blieben erfolglos. Das Oberlandesgericht führte aus, der Antrag des Beschwerdeführers ziele auf gerichtliche Überprüfung eines Justizverwaltungsaktes nach §§ 23, 24 EGGVG. Die angegriffene Maßnahme sei nicht eine der Vollzugsbehörde, gegen die der Rechtsweg nach § 109 StVollzG eröffnet wäre, sondern eine der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Der Antrag sei unbegründet. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sei nicht mit dem Vollzugsbeginn in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel beendet. Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde hätten beide an der Ausführung der im Urteil verhängten Sanktion zu arbeiten. Neben der Herbeiführung der für den Beginn des Vollzugs erforderlichen Maßnahmen habe die Vollstreckungsbehörde weiterhin eine Zuständigkeit für die Überwachung von Art und Dauer des Vollzuges (§ 36 StVollstrO). Sie sei deshalb verpflichtet einzugreifen, falls sich herausstelle, daß der Verurteilte die Strafe in einer unzuständigen Anstalt angetreten habe. Ob in derartigen Fällen eine Entscheidung über ein Abweichen vom Vollstreckungsplan nach § 26 StVollstrO durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen könne oder ob, wie der Beschwerdeführer meine, die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes den Regelungen der Strafvoll-

streckungsordnung vorgingen und daher eine Verlegung nur nach § 8 StVollzG möglich sei, könne dahingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Fall handele es sich nicht um ein Abweichen vom Vollstreckungsplan, sondern darum, daß die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme des Beschwerdeführers gerade in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt herbeiführen wolle. Damit nehme die Vollstreckungsbehörde aber eine nach § 3 Abs. 1 StVollstrO ihr allein übertragene Aufgabe wahr, an der die Vollzugsbehörde auch nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht mitzuwirken habe.

Die Verlegungsanordnung der Staatsanwaltschaft sei nicht rechtswidrig. Es treffe zu, daß der Beschwerdeführer sich in der örtlich unzuständigen Anstalt befinde. Eine Ermessensentscheidung stehe der Staatsanwaltschaft nur insoweit zu, als es um die Frage gehe, ob der Beschwerdeführer zur Vermeidung einer Störung des Behandlungsvollzuges in der unzuständigen Anstalt verbleiben solle oder ob er verlegt werden solle. Den entsprechenden Anforderungen an eine Ermessensentscheidung sei die Staatsanwaltschaft gerecht geworden, denn trotz der langen Dauer seiner bisherigen Strafhaft in Hamburg sei, wie das Oberlandesgericht des näheren ausführt, eine Behandlung des Beschwerdeführers im Sinne des Strafvollzugsgesetzes mit Blick auf die Erreichung des Vollzugsziels nicht möglich gewesen.

Der Beschwerdeführer wurde im folgenden in die JVA Straubing verlegt.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer die Bescheide der Staatsanwaltschaft vom 13. August 1991, des Generalstaatsanwalts vom 6. September 1991 und den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 3. Januar 1992 an und rügt u.a., die Verlegung verletze sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Anstaltswechsel stelle einen tiefen Eingriff in das Leben des Gefangenen dar. Nach Beginn des Vollzuges stelle sie sich, jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen, als eine Maßnahme des Strafvollzuges dar, die nur zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) zu rechtfertigen sei. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sei insoweit nicht mehr zuständig. Die Voraussetzungen einer Verlegung nach dem Strafvollzugsgesetz seien jedoch nicht gegeben.

III.

Die Verfassungsbeschwerde wurde dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, den Regierungen der Länder, den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs und dem Generalbundesanwalt zur Stellungnahme zugeleitet. Von diesen haben sich die Freie und Hansestadt Hamburg und der Generalbundesanwalt dahin geäußert, daß sie die Verfassungsbeschwerde für teils unzulässig, teils unbegründet halten.

IV.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt werden kann, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend beachtet wird (BVerfGE 59, 128 <164 ff.> m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 72, 200 <257>). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht seine zunächst zur Rückwirkung von Gesetzen entwickelte Rechtsprechung auf bestimmte Fälle einer jenen Fällen gleichzustellenden rückwirkenden Änderung

der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte übertragen und eine Abwägung dahin gefordert, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand einer ihm - sei es auch zu Unrecht - eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf (BVerfGE 59, 128 <166>). Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führt nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten im einzelnen vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen (ebenda). Dies hat auch für das Handeln der Verwaltung Geltung.

Auch einem Strafgefangenen ist der Vertrauensschutz nicht grundsätzlich verschlossen; dieser kann sich auch auf den Ort der Strafvollstreckung beziehen. Gerade für den Gefangenen, der sich nicht wie der Mensch in Freiheit seine engeren sozialen Kontakte selbst auswählen und sich von anderen abwenden kann, erhält das Gewöhntsein in die Gegebenheiten einer bestimmten Anstalt große Bedeutung: So muß er etwa mit dem Aufsichtspersonal auszukommen lernen, ebenso mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt, und er kann nur in einem beschränkten Maße unter den Gefangenen engere Bindungen knüpfen und andere Kontakte meiden. Bei der Verlegung in eine neue Anstalt beginnt der Prozeß, sich innerhalb der objektiven Gegebenheiten der neuen Anstalt sein persönliches Lebensumfeld aufzubauen, von neuem. Diese Position ist jedenfalls dann schutzwürdig, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafvollstreckungsbehörde in einem Gefangenen das Vertrauen erweckt hat, es werde bei der Strafvollstreckung in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt bleiben.

2. Die angegriffenen Entscheidungen, den Beschwerdeführer von der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel in die JVA Straubing zu verlegen, genügen diesen Maßstäben nicht.

Die Auffassung der angegriffenen Entscheidungen, daß die Hamburger Vollzugsanstalten zu keinem Zeitpunkt für den Vollzug der Strafe zuständig gewesen seien, sondern von Anfang an die bayerischen Vollzugsanstalten - was der Beschwerdeführer bestreitet -, ist als Anwendung und Auslegung der fachrechtlichen Vorschriften nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>). Ihre Unzuständigkeit war der Hamburger Vollzugsbehörde jedoch vor Beginn der Vollstreckung bekannt. Der Beschwerdeführer hat dazu vor dem Oberlandesgericht unwidersprochen vorgebracht, es hätte eine Einweisungskonferenz stattgefunden, in der er gefragt worden sei, ob er in die für seinen Wohnort in Bayern zuständige Vollzugsanstalt verlegt werden wollte (§ 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 StVollstrO). Das Oberlandesgericht ist hiervon ausgegangen. Nachdem der Beschwerdeführer auf diese Weise in den Hamburger Vollzug eingewiesen und nachdem dort über zwei Jahre die Strafe an ihm vollstreckt worden war, durfte er darauf vertrauen, daß eine Verlegung aus Gründen der örtlichen Unzuständigkeit nicht stattfinden werde. Darauf haben die angegriffenen Entscheidungen die Verlegung aber gestützt. Die in den Entscheidungen angeführten Gründe der Behandlung werden dort nur in dem Sinne gewürdigt, daß sie der Verlegung nicht entgegenstehen.

Gewichtige Belange des Allgemeinwohls, die unter diesen besonderen Umständen dem Gebot des Vertrauensschutzes vorgingen, sind den angegriffenen Entscheidungen nicht zu entnehmen. Solche Gesichtspunkte sind auch nicht ersichtlich.

3. Die Entscheidungen beruhen auf dem festgestellten Verfassungsverstoß. Sie sind aufzuheben, ohne daß den weiteren Rügen des Beschwerdeführers nachgegangen zu werden braucht.

Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg zurückzuverweisen.

4. Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers folgt aus § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mahrenholz

Kruis

Winter



Ausgefertigt

S. J. H.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts
Regierungshauptsekretärin